

Tenor

Der Begriff „Hauptbehälter“ im Sinne von Art. 24 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom ist dahin auszulegen, dass er Behälter, die in Nutzfahrzeugen fest eingebaut und zu deren unmittelbarer Kraftstoffversorgung bestimmt sind, auch dann erfasst, wenn sie von einer anderen Person als dem Hersteller eingebaut wurden, sofern diese Behälter die unmittelbare Verwendung des Kraftstoffs sowohl für den Antrieb der Nutzfahrzeuge als auch gegebenenfalls während des Transports für den Betrieb der Kühlanlage oder sonstigen Anlagen ermöglichen.

⁽¹⁾ ABl. C 189 vom 29.6.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. September 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus — Finnland) — Verfahren eingeleitet von der K Oy

(Rechtssache C-219/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 98 Abs. 2 — Anhang III Nr. 6 — Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes nur auf gedruckte Bücher — Geltung des normalen Mehrwertsteuersatzes für Bücher auf anderen physischen Trägern — Steuerliche Neutralität)

(2014/C 409/17)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein hallinto-oikeus

Partei des Ausgangsverfahrens

K Oy

Tenor

Art. 98 Abs. 2 Unterabs. 1 und Anhang III Nr. 6 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2009/47/EG des Rates vom 5. Mai 2009 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie, sofern der dem gemeinsamen Mehrwertsteuersystem zugrunde liegende Grundsatz der steuerlichen Neutralität beachtet wird, was zu prüfen Aufgabe des vorlegenden Gerichts ist, einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegenstehen, wonach für gedruckte Bücher ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz gilt, während Bücher, die auf anderen physischen Trägern wie einer CD oder CD-ROM oder USB-Sticks gespeichert sind, dem normalen Mehrwertsteuersatz unterliegen.

⁽¹⁾ ABl. C 178 vom 22.6.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. September 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Iraklis Haralambidis/Calogero Casilli

(Rechtssache C-270/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Art. 45 Abs. 1 und 4 AEUV — Begriff des Arbeitnehmers — Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung — Amt des Präsidenten einer Hafenbehörde — Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse — Staatsangehörigkeitsvoraussetzung)

(2014/C 409/18)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Iraklis Haralambidis

Beklagter: Calogero Casilli

Beteiligte: Autorità Portuale di Brindisi, Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti, Regione Puglia, Provincia di Brindisi, Comune di Brindisi, Camera di Commercio Industria Artigianato ed Agricoltura di Brindisi

Tenor

Unter Umständen wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden ist Art. 45 Abs. 4 AEUV dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat nicht gestattet, die Ausübung der Aufgaben des Präsidenten einer Hafenbehörde seinen Staatsangehörigen vorzubehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 20.7.2013.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 11. September 2014 — Europäische Kommission/
Portugiesische Republik**

(Rechtssache C-277/13) ⁽¹⁾

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 96/67/EG — Art. 11 — Luftverkehr —
Bodenabfertigungsdienste — Auswahl der Dienstleister)**

(2014/C 409/19)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Guerra e Andrade und F. W. Bulst)

Beklagte: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, T. Falcão und V. Moura Ramos)

Tenor

1. Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 11 der Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft verstoßen, dass sie nicht im Einklang mit diesem Artikel die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung eines Auswahlverfahrens unter den zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten der Gepäckabfertigung, der Vorfelddienste sowie der Fracht- und Postabfertigung auf den Flughäfen Lissabon, Porto und Faro befugten Dienstleistern getroffen hat.
2. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 233 vom 10.8.2013.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 11. September 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des
Eparchiako Dikastirio Lefkosias — Zypern) — Sotiris Papasavvas/O Fileleftheros Dimosia Etaireia Ltd
u. a.**

(Rechtssache C-291/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Richtlinie 2000/31/EG — Geltungsbereich — Verleumdungsklage)

(2014/C 409/20)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Eparchiako Dikastirio Lefkosias